



RUNDSCHREIBEN August 2013

I. Altverluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften

Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften, die bis zum 31.12.2008 entstanden waren (sog. Altverluste) und seitdem nicht mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden konnten, sind nur noch im Jahr 2013 mit solchen Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechenbar. Ab dem 01.01.2014 können solche Altver-

luste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter verrechnet werden. Andere Wirtschaftsgüter sind z.B. Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände, wenn diese innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft werden und der Gewinn aus diesen

Geschäften im Kalenderjahr mindestens EUR 600,00 beträgt. Außerdem sind solche Altverluste ab 2014 verrechenbar mit Gewinnen aus der Veräußerung nicht selbstgenutzter Immobilien, die innerhalb einer Frist von 10 Jahren gekauft und wieder verkauft wurden.

II. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Die **Frist** zur Abgabe der Steuererklärungen **für das Jahr 2012 endet** mit dem **31.12.2013**. Über den 31.12.2013 hinaus kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen nur aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02.2014 verlängert werden.

Die Erfahrungen mit den Finanzbehörden in den letzten Jahren haben gezeigt, dass Anträge für eine Verlängerung der Abgabefrist

bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres in vielen Fällen abgelehnt werden.

Wir bitten daher diejenigen Mandanten, die uns die Bearbeitungsunterlagen 2012 noch nicht eingereicht haben, dies umgehend zu veranlassen, damit wir die Bearbeitungen möglichst fristgerecht fertig stellen können.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach unserer Gebührenordnung bei Einsendung der Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung nach dem 30.06. des Folgejahres wegen der uns dadurch entstehenden Mehrbelastung ein Honorarzuschlag von bis zu 20 % der Jahresgebühr berechnet werden kann.

III. Gewerbliche Einkünfte einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis

Sofern bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis neben den Gesellschaftern auch angestellte Ärzte tätig sind, muss dringend darauf geachtet werden, dass die Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis aufgrund ihrer Fachkenntnisse weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Das bedeutet, dass die Tätigkeit der an-

gestellten Ärzte von den Gesellschaftern zumindest in komplizierten und schwierigen Behandlungsfällen überwacht werden muss. Außerdem sollten dem angestellten Arzt Vorgaben gemacht werden, nach denen die Behandlungen durchzuführen sind. Diese Vorgaben sollten zum Nachweis schriftlich dokumentiert werden,

wie z.B. in einem Leitfaden, der an den angestellten Arzt ausgegeben wird. Nur wenn die Gesellschafter eigenverantwortlich und leitend tätig bleiben, kann vermieden werden, dass das Finanzamt die Tätigkeit der Gesellschaft als gewerblich einstuft.

IV. Einkunftserzielungsabsicht bei Leerstand von Immobilien

Bei einem Leerstand von Immobilien versagt die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen die Aner-

kennung der Verluste, welche aufgrund laufender Kosten entstehen, immer dann, wenn der

Steuerpflichtige seine Einkunftserzielungsabsicht nicht nachweisen kann. Dabei ist es nach der

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dem Steuerpflichtigen selbst überlassen, wie er die zu vermietenden Räume am Markt präsentiert. Welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, ist grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Es muss

also nicht in jedem Fall ein Makler mit der Vermietung beauftragt werden, sondern es kann im Einzelfall (wie z.B. im strukturschwachen ländlichen Raum) auch ausreichen, wenn der Vermieter regelmäßig auf Mietgesuche in den regionalen Wochenzeitungen antwortet. Diese Kontaktaufnahme

zu Mietinteressenten sollte der Vermieter dann aber sorgfältig dokumentieren, damit diese Aufzeichnungen zum Nachweis der Vermietungsabsicht dem Finanzamt vorgelegt werden können.

V. SEPA-Verfahren

Ab dem 01.02.2014 wird im gesamten europäischen Wirtschaftsraum zur Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs auf das sog. SEPA-Verfahren umgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird bei Überweisungen anstelle der bisherigen Kontonummer die sog. IBAN verwandt und die Bankleitzahl wird durch die sog. BIC ersetzt. Bereits seit längerer Zeit können die IBAN und die BIC aus den Kontoauszügen entnommen werden.

Auf dem geschäftlichen Briefbogen und den Rechnungsformularen

unserer Mandanten sollte spätestens ab dem 01.02.2014 diese IBAN und die BIC vermerkt werden, damit Patienten und Kunden diese bei zukünftigen Überweisungen verwenden können.

Wir haben unsere Mandanten bereits schon vor einigen Wochen in dieser Sache angeschrieben und für die zukünftige Abbuchung unseres Honorars um Mitteilung der IBAN und der BIC für das betreffende Konto unserer Mandanten gebeten. Diejenigen Mandanten, die diese Formulare

noch nicht ausgefüllt an uns zurückgesandt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen, damit wir die gesetzlich vorgeschriebene Umstellung vornehmen können.

Für diejenigen Mandanten, für die wir im Rahmen der Erstellung der Lohnbuchhaltung, die Bankdaten für die Überweisung der Gehälter an die Mitarbeiter zur Verfügung stellen, bitten wir um Mitteilung der IBAN und der BIC für die Konten des Personals, auf welche die Überweisung der Gehälter erfolgen sollen.

VI. Patientenkartei im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden

Ärzte sind berechtigt, im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden die Einsichtnahme in die Patientenkartei insofern abzulehnen, als sich diese auf Eintragungen bezieht, bezüglich welcher dem Arzt ein Recht auf Auskunftsverweigerung zusteht. Das Finanzamt ist aber berechtigt insoweit Einblick zu nehmen, als die Aufzeichnungen in der Kartei z.B. Hausbesuche oder sonstige Leistungen betreffen, die in Verbindung mit steuerpflichtigen Tatbeständen stehen. Nach den Beweislastgrundsätzen der Abgabenordnung ist der Steuerpflichtige ver-

pflichtet den Nachweis zu erbringen, dass er z.B. die Voraussetzungen für eine nicht umsatzsteuerpflichtige Leistung erfüllt. Damit kann die Finanzbehörde im Falle einer Betriebsprüfung Einblick in Eintragungen im Zusammenhang mit ärztlichen Leistungen nehmen, die umsatzsteuerfrei behandelt wurden. Dies sind z.B. medizinisch indizierte IGEL-Leistungen oder Leistungen eines Schönheitschirurgen, die dann umsatzsteuerfrei sind, wenn sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen. Der Arzt muss also nachweisen, dass eine entsprechende Diagnose vorlag, die die Maßnahme medizi-

nisch notwendig machte, so dass keine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorlag. Eine Berufung auf das Arzt-Patienten-Geheimnis ist in solchen Fällen nicht zulässig. Diagnose und weitere medizinische Einzelheiten müssen in solchen Fällen offengelegt werden. Der Arzt sollte also für solche Fälle zur Wahrung des Arzt-Patienten-Geheimnisses darauf achten, dass er mit Hilfe seiner Software Angaben, die eine Identifizierung des Patienten zulassen, anonymisieren kann. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Wahrung des Arzt-Patienten-Geheimnisses nach § 203 Strafgesetzbuch vor.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft